

II. Die Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts.

Der Staat kann das ihm zustehende Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, entweder selbst ausüben oder die Ausübung des Rechts einem anderen überlassen (insbesondere durch Pachtvertrag) oder das Recht auf einen anderen übertragen. In jedem Falle gelten für die Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts die für den Kohlenbergbau geltenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes und anderer auf den Kohlenbergbau bezüglichen Gesetze.

§ 2
(zu § 19 des Entw.).

(1) Die für den Kohlenbergbau geltenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 217) und anderer auf den Kohlenbergbau bezüglicher Gesetze gelten auch für die Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts.

§ 2 Abs. 1.

Hervorzuheben sind die Vorschriften über „Bergpolizei“ (§§ 81—94), „Arbeiter und Beamte“ (§§ 95—139), „Bergschiedsgerichte, Behörden, Strafbestimmungen“ (§§ 229—259), über „Bergwerksnachbarrecht“ und „bergrechtliche Enteignung“ in Verbindung mit dem „Abbauschein“ (§§ 286—290, 341—354, 4 Abs. 2 und 3), über die „Vergütung der Bergschäden“ (§§ 355—371), sowie über das Knappschaftswesen (Knappschaftsgesetz vom 17. Juni 1914).

„Das staatliche Kohlenbergbaurecht, d. h. das Recht des Staates, auf Grund des Gesetzes Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, umfaßt auch das Recht auf Kohle zu bohren“. Dieses Recht ist für den Staat von besonderer Wichtigkeit, weil er fast durchweg erst auf Grund der Bohrungen und der dadurch erlangten Aufschlüsse seine Entschließungen wegen Aufnahme eines Bergbaubetriebs treffen kann. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes steht ihm für die Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts, also auch für die Vornahme von Bohrungen das bergrechtliche Enteignungsrecht gemäß den Bestimmungen in §§ 341 flg. Allgemeines Berggesetz zu. Nun hat aber das bergrechtliche Enteignungsrecht nach § 341 Abs. 1 Allgemeines Berggesetz zur Voraussetzung, daß die Benutzung eines fremden Grundstücks beim „Betriebe des Bergbaues“ notwendig ist; es können demnach Zweifel auftauchen, ob das Bohren auf Kohle in diesem Sinne zum „Betriebe des Bergbaues“ zu rechnen ist. Um diese Zweifel auszuschließen, bestimmt das Gesetz:

§ 2 Abs. 2
(zu § 20 des Entw.).

(2) Die Rechte gegen die Grundeigentümer nach Abschnitt VIII Kapitel I des Allgemeinen Berggesetzes — d. h. die dem Bergwerksunternehmer nach §§ 341—354 Allgemeines Berggesetz für die bergrechtliche Enteignung zustehen — hat der Staat bei der Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts auch zur Vornahme von Bohrungen. Die Erteilung eines Abbauscheins nach § 4 Abs. 2, 3 des Allgemeinen Berggesetzes ist, wenn es sich nur um Bohrungen handelt, nicht erforderlich. Der § 26 des Allgemeinen Berggesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Abs. 2.